

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen Leichtmobile GmbH & Co. KG (Stand: 01.01.2016)

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen. Unternehmen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen werden auch bei Kenntnis unsererseits nicht Vertragsbestandteil. Etwas anderes gilt nur, wenn ihre Geltung schriftlich von uns bestätigt wird.

A. Begriffsbestimmungen

I. Service-Partner sind Unternehmen, die einen Kfz-Meister-Betrieb unterhalten. Dort stellen sie mit einer angemessen ausgerüsteten Werkstatt Nutzern von Leichtkraftfahrzeugen und/oder elektrisch betriebenen Fahrzeugen Werkstatt-Service zur Verfügung.

II. Händler sind Unternehmen, die Leichtkraftfahrzeuge und/oder elektrisch betriebene Fahrzeuge u.a. an Verbraucher verkaufen.

III. Der Begriff Leichtkraftfahrzeuge versteht sich nach der Definition in der StVZO.

IV. Vertragspartner sind Händler oder Service-Partner.

B. Allgemeine Pflichten

I. Der **Service-Partner** muss folgende Qualifikation selbst oder in Person eines Mitarbeiters erfüllen: Meister in den Berufen Kfz-Mechaniker oder Kfz-Mechatroniker oder Kfz-Elektriker. Für Arbeiten an Elektrofahrzeugen ist ggf. zusätzlich der Nachweis von Kenntnissen als "Fachkundiger für HV eigensichere Systeme" erforderlich.

II. Der **Händler** ist verpflichtet, ständig mindestens ein Präsentationsfahrzeug auf eigene Rechnung vorzuhalten, das von Leichtmobile GmbH & Co KG erworben sein muss und zur jeweils aktuellen Baureihe gehört.

Der Händler hat einen repräsentativen Verkaufsraum oder eine entsprechende Freifläche zur Präsentation der Fahrzeuge vorzuhalten, ebenso Möglichkeiten zum Transport der Fahrzeuge durch ein hierfür geeignetes Transportfahrzeug und damit einen Hol- und Bring-Service für die eigenen (End-) Kunden zu unterhalten.

Leichtmobile GmbH & Co KG stellt Werbematerial (Schilder, Fahnen, Poster, Aufsteller) zum Selbstkostenpreis zur Verfügung. Der Händler ist verpflichtet, an geeigneter, vom öffentlichen Verkehrsraum deutlich sichtbarer Stelle auf seinem Betriebsgrundstück das AIXAM-Werbeschild anzubringen.

Der Händler unterhält einen produktbezogenen, professionellen Internetauftritt, oder verlinkt seinen Internetauftritt an exponierter Stelle mit den Internetauftritten von Leichtmobile GmbH & Co KG.

Der Händler unterhält entweder eine eigene Kfz-Werkstatt mit mindestens einem Mitarbeiter, der Meister in den Berufen Kfz-Mechaniker oder Kfz-Mechatroniker oder Kfz-Elektriker ist oder eine Partnervereinbarung mit einem von Leichtmobile GmbH & Co KG anerkannten Service-Partner.

Leichtmobile GmbH & Co KG stellt dem Händler regelmäßig Informationen über Mail und Internet (newsletter), Post und Fax zur Verfügung, die vom Händler an Werktagen regelmäßig zur Kenntnis genommen werden und sodann auch beachtet werden.

Leichtmobile GmbH & Co KG wird regelmäßig, in der Regel mindestens einmal im Kalenderjahr, an seinem Geschäftssitz oder einem anderen Ort Händlertagungen abhalten, die der technischen und kaufmännischen Fortbildung der Händler dient. Die Teilnahme des Händlers oder eines seiner leitenden Mitarbeiter hieran ist obligatorisch.

III. Garantien

Namens und im Auftrag des Herstellers erbringt der Vertragspartner die notwendigen Garantieleistungen. Die eigene Gewährleistungsverpflichtung des Händlers gegenüber seinen Vertragspartnern bleibt davon unberührt.

Die für Leistungen im Rahmen der Hersteller-Garantie beim Händler anfallenden Aufwendungen trägt der Hersteller nach Maßgabe der Bedingungen des Herstellers für die Hersteller-Garantie. Transportkosten werden von Leichtmobile GmbH & Co KG und vom Hersteller nicht übernommen, ebenso wenig Abschleppkosten des Endkunden. Leichtmobile GmbH & Co KG empfiehlt daher, beim Verkauf von Fahrzeugen dem Endkunden eine Mitgliedschaft bei einem Automobilclub zu vermitteln.

IV. Anforderungen an Werkstätten

Bei bestimmten Fahrzeugmodellen sind Spezialwerkzeuge und Diagnosegeräte zur Instandsetzung erforderlich. Die Kfz-Werkstatt des Händlers oder des Service-Partners ist mit diesen Werkzeugen und Diagnosegeräten auszustatten, soweit diese nicht bereits im Werkstattinventar verfügbar sind. Leichtmobile GmbH & Co KG übermittelt auf Wunsch dem Vertragspartner eine modellbezogene Liste dieser Werkzeuge.

C. Warenkauf

I. Vertragsschluss:

Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn Leichtmobile GmbH & Co KG die Bestellung des Vertragspartners innerhalb von drei Wochen angenommen hat. Leichtmobile GmbH & Co KG wird jedoch den Vertragspartner unverzüglich unterrichten, wenn Leichtmobile GmbH & Co KG die Bestellung ablehnt. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn die Annahme der Bestellung schriftlich durch Brief, Telefax, E-Mail bestätigt wurde oder

die Lieferung ausgeführt wurde. Zur Fristwahrung genügt die Absendung der Annahmeerklärung an den Vertragspartner.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Regelung über die Schriftform.

Eine Abtretung oder eine sonstige Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag auf eine andere natürliche oder juristische Person ist nur mit Zustimmung der Leichtmobile GmbH & Co KG wirksam.

II. Preise:

Es gelten die am Tag des Eingangs der Bestellung gültigen Preise, die jederzeit in unseren webshops: www.aixampartner.de (bei Fahrzeugen), www.aixam-ersatzteile.de (bei Ersatzteilen) eingesehen werden können. Ebenfalls sind die aktuellen Preise unter www.aixampreise.de jederzeit einsehbar. Früher veröffentlichte Preislisten haben keine Gültigkeit.

Sämtliche Preise verstehen sich abzüglich Händler- bzw. Servicepartnerrabatt zuzüglich Transport- und Verpackungskosten ab Sitz der Leichtmobile GmbH & Co KG und bei Fahrzeugen zzgl. Vorfracht vom Auslieferungslager des Herstellers bis zum Sitz der Leichtmobile GmbH & Co KG, zuzüglich der Bereitstellungskosten, sowie zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisänderungen sind nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung mehr als vier Monate Zeit liegen. Dann gilt der bei Auslieferung geltende Tagespreis. Ansonsten gilt der im Vertrag vereinbarte Preis.

III. Zahlungsbedingungen:

Sämtliche Forderungen aus den Verträgen sind zur Zahlung fällig bei

1. Übergabe der Kaufsache und
2. Übergabe bzw. Übersendung der Rechnung,

es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart.

Eine Aufrechnung ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung des Vertragspartners von Leichtmobile GmbH & Co KG unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Etwaige Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, soweit sie auf Ansprüchen aus demselben Rechtsverhältnis beruhen.

IV. Lieferung:

Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden, bedürfen der Schriftform. Bei nachträglicher Vertragsänderung sind neue Liefertermine und -fristen erneut zu vereinbaren.

Der Vertragspartner kann sechs Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder unter verbindlicher Lieferfrist die Leichtmobile GmbH & Co KG schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Erst mit dieser Aufforderung gerät Leichtmobile GmbH & Co KG in Verzug. Verzug tritt nicht ein bei höherer Gewalt und anderen unvorhergesehenen Hindernissen wie Aufruhr, Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, auch wenn diese bei Lieferanten der Leichtmobile GmbH & Co KG oder deren Unterlieferanten eintreten. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Vertragspartner zumutbar sind.

V. Zahlungsverzug:

Mit dem Kaufvertrag ist der Vertragspartner zur Abnahme der Kaufsache verpflichtet. Die Frist hierfür beginnt mit Zugang der Bereitstellungsanzeige beim Vertragspartner und beträgt 14 Tage. Im Falle der Nichtabnahme sind wir berechtigt, dem Vertragspartner eine Nachfrist zur Abnahme des Kaufgegenstandes zu setzen. Wird der Kaufgegenstand gleichwohl nicht abgenommen, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dieser beträgt 15 % des Kaufpreises.

Wir sind berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen. Gelingt uns der Nachweis, ist dieser geschuldet. Der Vertragspartner ist berechtigt nachzuweisen, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

VI. Gefahrübergang:

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht auf den Vertragspartner mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an einen Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Vertragspartner im Annahmeverzug ist.

VII. Eigentumsvorbehalt:

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Soweit der Wert unserer Sicherungsrechte gegenüber dem Vertragspartner die Höhe aller gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, werden wir nach Wahl des Vertragspartners Sicherheiten insofern freigeben.

Während der Geltung des Eigentumsvorbehalts ist der Vertragspartner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Wenn Wartungs- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Vertragspartner diese auf eigene Kosten regelmäßig durchführen zu lassen. Verletzt der Vertragspartner diese Verpflichtungen, können wir vom Vertrag zurücktreten und die Ware herausverlangen. Der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist dem Vertragspartner eine Sicherungsübereignung des Vertragsgegenstandes untersagt, es sei denn, sie dient dazu die Finanzierung und Bezahlung des Kaufgegenstandes zu gewährleisten. Dies und ein Weiterverkauf ist gestattet, jedoch tritt der Vertragspartner bereits jetzt alle Forderungen aus der Verfügung über den Vertragsgegenstand gegen einen Dritten an uns ab. Das Eigentum an der Zulassungsbescheinigung II (Fahrzeugbrief) oder - bei zulassungsfreien Fahrzeugen an der Konformitätsbescheinigung (COC) steht während der Zeit des Eigentumsvorbehalts uns zu.

Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners können wir vom Kaufvertrag zurücktreten. Wir haben darüber hinaus Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Nehmen wir in diesem Zusammenhang den Kaufgegenstand wieder an uns, besteht Einigkeit darüber, dass wir den gewöhnlichen Verkaufswert des

Kaufgegenstandes zum Zeitpunkt der Rücknahme vergüten. Auf Wunsch des Vertragspartners, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird ein öffentlich bestellter Sachverständiger, den der Vertragspartner auswählen darf, den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln.

Der Vertragspartner trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes. Ohne weiteren Nachweis betragen die Verwertungskosten 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Wir sind berechtigt, höhere Kosten nachzuweisen. Dem Vertragspartner ist berechtigt nachzuweisen, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.

VIII. Gewährleistung / Garantie:

Etwasige Garantien des Herstellers oder eines Dritten verpflichten nur diesen.

Wir haften bei neu hergestellten Sachen nur für von uns abgegebene Garantieverprechen und für Sachmängel. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Übergabe der Ware.

Die vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware definiert sich allein über die Produktbeschreibung des Herstellers. Sein Werbematerial oder sonstige Aussagen über das Produkt begründen daher keine Beschaffenheitsvereinbarung. Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Wir haften nur für Sachmängel, die bei Übergabe des Kaufgegenstandes an den Vertragspartner vorhanden waren. Dagegen haften wir nicht für Mängel der Sache, die insbesondere durch unsachgemäße Behandlung, Missachtung unserer Anleitungen oder Einbau vom Hersteller nicht autorisierter Teile entstehen.

Bei bestehenden Mängeln leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neulieferung. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

Weitergehende Rechte setzen voraus, dass Beseitigung des Mangels oder Neulieferung endgültig gescheitert sind. Dann kann der Vertragspartner grundsätzlich nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Soweit der Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist, bestehen daneben keine Schadenersatzansprüche. Bei geringfügiger Vertragswidrigkeit, insbesondere nur geringfügigen Mängeln, besteht kein Rücktrittsrecht.

Bei gebrauchten Kaufgegenständen haften wir nur für bei Übergabe vorhandene Mängel der Sache, die uns bekannt sind. Die Gewährleistungspflicht beträgt ein Jahr ab Übergabe der Ware an den Vertragspartner.

Die Vorschriften des HGB über die Rügepflicht beim Handelskauf bleiben unberührt.

Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

Dieser Abschnitt gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz. Diese sind in IX geregelt.

IX. Haftungsbeschränkung:

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus Produkthaftung und auch nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden einschließlich Verlust des Lebens.

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach Art der Ware vorhersehbaren vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Leichtmobile GmbH & Co KG. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von unwesentlichen Vertragspflichten haften wir nicht.

Schadenersatzansprüche des Vertragspartners wegen eines Mangels verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Das gilt nicht bei grobem Verschulden und/oder uns zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens.

D. Schlussbestimmungen:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sitz der Leichtmobile GmbH & Co KG. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenverkauf (CISG) gilt nicht, ebenso wenig zwischenstaatliche Vereinbarungen. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein sollten oder dies werden sollten oder Regelungslücken enthalten sollten, gelten diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien angesichts der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages und zum Zwecke dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke oder die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit erkannt hätten.

ALLGEMEINE TARIFE UND HINWEISE FÜR VERTRAGSPARTNER

DER LEICHTMOBILE GMBH & CO. KG (Stand 01.01.2016)

1. Fahrzeugbereitstellung und -transporte

Bei Auftragsbestätigung wird ein unverbindlicher Liefertermin erteilt. Sobald das Fahrzeug fertiggestellt ist, erfolgt per E-Mail oder per FAX eine Fertigmeldung bzw. die Rechnung wird erstellt und verschickt.

Fahrzeuge können ab Lager Kenzingen abgeholt werden.

Aufladen und Transport erfolgen bei Selbstabholung ohne Mitwirkung von uns und auf eigenes Risiko. Bereitgestellte Fahrzeuge müssen innerhalb von 10 Werktagen ab Bereitstellung abgeholt werden. Alternativ kann ein Transportauftrag an uns erteilt werden.

2. Kosten der Bereitstellung:

Vorracht international, KFZ - Papiere, Basischeck und-reinigung : € 250,-

Der Vertragspartner hat die PDI (pre delivery inspection = Übergabeinspektion) auf eigene Rechnung und mit Sorgfalt durchzuführen. Die Vorgaben des Herstellers sind genau einzuhalten.

3. Kosten der Fahrzeuglieferung durch Leichtmobile GmbH & Co. KG zum Vertragspartner,

€ 0,80 pro Kilometer Wegstrecke bis 200 km Distanz aber mindestens 80 Euro pro Transport

€ 0,70 pro Kilometer Wegstrecke ab 201 bis 400 km Distanz

€ 0,60 pro Kilometer Wegstrecke ab 401 km Distanz

Zusätzlich erheben wir eine Ladepauschale pro Fahrzeug in Höhe von Euro 40,- ab dem zweiten gleichzeitig lieferbaren Fahrzeug bei gleicher Abladestelle. Bis zu vier Fahrzeuge können gleichzeitig transportiert werden.

Als Grundlage für die Berechnung dient der Routenplaner von google maps, schnellste Strecke. Auf Verlangen erstellt Leichtmobile GmbH & Co. KG ein verbindliches Angebot. Zum Beispiel auch für Sammeltransporte mit verschiedenen Abladestellen.

Alternativ bietet Leichtmobile GmbH & Co. KG unverbindlich die Organisation des Transports als Beiladung zu einem Festpreis von € 180 pro Fahrzeug innerhalb Deutschlands an. Dies ist nur möglich, wenn sich ein entsprechender Sammeltransport auch zeitnah zusammenstellen lässt.

4. Verpackungs-, Logistik- und Frachtkosten bei Standardversand (DHL):

Paket bis 31,5 kg: € 5,00

Sperrgut: € 25,00

Lieferung an Dritte: € 2,00

Expressversand mit TNT

Standard bis 12:00 am nächsten Tag: € 20,00 bis € 150,00 je nach Größe und Gewicht

Beispiel: € 25,00 (Paket bis 10 kg Maße 0,7m x 0,4m x 0,4m)

Mindermengen: Bei Ersatzteilversand mit einem Warenwert unter € 10,- wird ein Mindermengenzuschlag i. H. v. € 5,00 erhoben.

Sonderfrachten/Gefahrgut/Übermaße/Spezialversand/Express Versand/Ausland: auf Anfrage

5. Bedingungen für die Gewährung der Herstellergarantie

Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, das Fahrzeug bei Übernahme eingehend auf Mängel, insbesondere auf Transportschäden zu überprüfen. Alle Mängel, die bei Übergabe der Ware nach ordnungsgemäßer und unverzüglicher Inaugenscheinnahme der Ware erkennbar sind, müssen sofort gerügt werden. Nachträgliche Reklamationen sind nicht möglich.

Vergütet oder ersetzt werden die mit unseren Garantieanträgen geltend gemachten, Garantiewerke und eventuell defekte Teile sowie deren Ein- und Ausbau, Verschleißteile ausgenommen. Garantiewerke müssen - falls der Vertragspartner nicht selbst einen Kraftfahrzeug Meisterbetrieb führt oder Teilarbeiten delegiert werden - von einer KFZ- Meisterwerkstatt durchgeführt werden, welche über die Bedingungen zu Abwicklung der Garantie vom Vertragspartner in Kenntnis zu setzen ist.

Folgende Voraussetzungen müssen unter anderem erfüllt sein:

Die Garantiergisterkarte, welche von uns bei jeder Lieferung eines Neufahrzeuges übergeben wird, muss uns **innerhalb von 48 Stunden nach Auslieferung** vollständig ausgefüllt vorliegen.

Die in der Betriebsanleitung vorgesehenen Regelwartungen und sonstigen Vorgaben müssen eingehalten, von einer Fachwerkstatt durchgeführt worden sein und auf Verlangen dokumentiert werden können.

Es empfiehlt sich, vor Ausführung der Reparatur mit Leichtmobile GmbH & Co. KG in Kontakt zu treten, den Fall zu schildern und um Freigabe zu bitten, insbesondere, wenn der Vertragspartner die Gepflogenheiten des Herstellers noch nicht kennt oder der Fall ungewöhnlich ist.

In jedem Fall ist eine genaue Dokumentation über den Schaden und die Durchführung der Reparatur erforderlich. Hierzu gehört in der Regel auch die Herstellung aussagekräftiger Bilddokumentationen.

Benötigte Teile für die Reparatur müssen vor Durchführung der Garantiewerke bei uns bezogen worden sein.

Der Garantiewerktrag des Vertragspartners muss innerhalb 14 Tage nach Erhalt der Austauscherteile (sollten keine benötigt werden, nach Reparaturdatum) ausgefüllt vorliegen.

Abrechnungsbasis für den Ein- und Ausbau von Teilen sowie Reparaturen sind die Richtzeiten des Fahrzeugherstellers und ein Verrechnungssatz von € 44,- pro Stunde. Sind keine Richtzeiten vorhanden, legt Leichtmobile GmbH & Co. KG diese nach bestem Ermessen fest.

Die verbauten Neuteile werden dem Vertragspartner zusammen mit dem Stundenverrechnungssatz gut geschrieben.

Defekte Teile müssen vom Vertragspartner mindestens noch drei Monate nach Garantieabrechnung (Datum der Gutschrift) aufbewahrt werden und auf Verlangen vorgelegt werden können. Danach können sie entsorgt werden.

Leichtmobile GmbH & Co. KG erstattet nur die eigenen Versandkosten, unfreie Waren(rück)sendungen werden nicht angenommen. Fehlersuche und Hilf- und Betriebsstoffe werden nicht ersetzt. Abschlepp-, oder Transportkosten ebenfalls nicht. (Siehe auch VIII AGB)

6. Produktinformation:

Bei den von Leichtmobile GmbH & Co. KG vertriebenen Fahrzeugen handelt es sich entsprechend den EU-Richtlinien bzw. nationalen Vorschriften um speziell leicht gebaute Fahrzeuge aus Kleinserien, deren Konstruktion, Statik und Verarbeitungsqualität nicht mit Großserienfahrzeugen der Automobilindustrie vergleichbar ist.

Insbesondere bei den folgenden Punkten ist von abweichender Beschaffenheit, Toleranzen, Verarbeitung usw. zum Großserienfahrzeug auszugehen: Geschwindigkeit, Beschleunigung, Anfahrsteigfähigkeit, Geräusentwicklung (außen und innen), Feuchtigkeitsentwicklung innen, Fahrkomfort, Energiehaushalt, Verschleiß, Winddichtigkeit, Oberflächenverarbeitung, Spaltmaße, Heizleistung, passive und aktive Sicherheit und Leichtbauweise.

Ebenso ist zu beachten, dass die Laufleistungen der Fahrzeuge und damit verbunden der Verschleiß nicht vergleichbar mit Großserienfahrzeugen sind. Die durchschnittliche Laufleistung von Leichtkraftfahrzeugen zur Personen- und/oder Güterbeförderung liegt erfahrungsgemäß bei ca. 7.500 km, bei motorisierten Krankenfahrstühlen ca. 1000 km pro Jahr. Höhere Laufleistungen bedingen folglich einen höheren Verschleiß und dadurch einen höheren Wartungsaufwand.

Alle angegebenen Beträge verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.